

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Landessprachen (Sprachengesetz)

Autor(en): **Wyss, Johannes / Niederhauser, Jürg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **58 (2002)**

Heft 2

PDF erstellt am: **20.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-421801>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Landessprachen (Sprachengesetz)

Stellungnahme des SVDS (Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache)

Zusammenfassende Stichworte zur Vernehmlassung

Der SVDS begrüsst und unterstützt das Sprachengesetz als sinnvollen Vorschlag für eine gesetzliche Regelung von Massnahmen zur Förderung der Sprachen in der mehrsprachigen Schweiz. Folgende Punkte sind aus seiner Sicht besonders wesentlich:

- Förderung der Pflege der Standardsprache im Muttersprachunterricht (Art. 14, Abschnitt 3)
- Unterstützung von Organisationen (Art. 19)
- Situation der sprachlichen Minderheit in gemischtsprachigen Gebieten an der Sprachgrenze (Ergänzungsvorschlag für Art. 3)
- Förderung der Mehrsprachigkeit im beruflichen Alltag der Bundesverwaltung (Art. 9 u. 16)
- Einrichtung einer wissenschaftlichen Institution zur Förderung der Mehrsprachigkeit (Art. 21).

Genauere Erläuterungen zur Bedeutung und zum Inhalt dieser als wesentlich hervorgehobenen Punkte finden sich in der nachfolgenden Stellungnahme.

Das Bundesgesetz über Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz) ist aus Sicht des SVDS (Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache) ein sinnvoller, unterstützenswerter Vorschlag für eine gesetzliche Regelung von Massnahmen zur Förderung der Sprachen, besonders der Landessprachen, in der mehrsprachigen Schweiz.

Das Sprachengesetz ermöglicht dem Bund, nicht nur punktuell einzelne Massnahmen zur Sprachförderung vorzunehmen (z. B. Förderung der rätoromanischen Sprache und Kultur), sondern seine Massnahmen zur Sprachförderung in den Rahmen einer kohärenten Sprach- und Sprachenpolitik zu stellen.

Das Sprachengesetz greift bestehende Einzelregelungen auf, will vorhandene Massnahmen zur Sprachförderung weiterführen und ist darauf angelegt,

bestehende Institutionen und Vereinigungen, die sich auf dem Gebiet der Sprachförderung eingesetzt haben und einsetzen, einzubinden.

Diese Berücksichtigung der von Vereinigungen wie dem SVDS seit Jahren geleisteten Arbeit auf dem Gebiet der Sprachförderung, wie sie im vorliegenden Entwurf durch Art. 19 (*Unterstützung von Organisationen*) gegeben ist, stellt ein längst fälliges Zeichen der Anerkennung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit von Vereinigungen dar, die sich der Sprachförderung und der Vermittlung von fundiertem Wissen über Sprache an eine weitere Öffentlichkeit widmen. So gibt etwa der SVDS seit fast 60 Jahren die Zeitschrift «Sprachspiegel» heraus, die einzige regelmässig und kontinuierlich erscheinende Publikation, die sich mit Schwergewicht auf der deutschen Sprache und ihren Entwicklungen für eine fachlich fundierte Pflege der Sprachkultur in der Schweiz einsetzt. Weiter bietet er als Dienstleistung für die Öffentlichkeit eine Sprachauskunft an. Es wäre ein falsches Zeichen, wenn das Sprachengesetz diesem jahrzehntelangen Einsatz von Vereinigungen und Organisationen nicht Rechnung tragen würde. Deshalb sollte die Möglichkeit, entsprechende Organisationen und Vereinigungen zu unterstützen, im Gesetz vorgesehen sein. Es sollte nicht nur eine offizielle Stelle, wie beispielsweise die EDK, als Ansprechpartnerin für entsprechende Aktivitäten vorgesehen sein.

Eine der wesentlichen Institutionen der Sprachförderung ist die Schule. Von entscheidender Bedeutung ist es, dass der Sprachunterricht das Sprachbewusstsein der Schülerinnen und Schüler fördert. Sie sollen nicht zuletzt ermutigt werden, von ihren unterschiedlichen Kenntnissen in verschiedenen Sprachen Gebrauch zu machen. Das betrifft nicht nur den Fremdsprachenunterricht, sondern auch den Muttersprachenunterricht, vor allem die Pflege der Standardform der Muttersprache auf allen Ebenen des Unterrichts. Dies gilt besonders für die Pflege des Hochdeutschen in der deutschsprachigen Schweiz, weshalb der SVDS mit Nachdruck den entsprechenden Abschnitt 3 des Artikels 14 (*Unterricht*) unterstützt.

Gelebte Mehrsprachigkeit ist für einen Teil der Bevölkerung schon heute alltäglich. Das gilt für die rätoromanischsprachige Bevölkerung, für Schweizerinnen und Schweizer, die in einem anderssprachigen Landesteil leben (Binnenmigranten), für viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung, für Kontakte mit fremdsprachigen Migrantinnen und Migranten und, in besonderem Masse, für die Bevölkerung der gemischtsprachigen Gebiete in den Sprachgrenzregionen zwischen der deutsch- und der französischsprachigen Schweiz. Gerade in diesen historisch gewachsenen zweisprachigen Regionen zeigt es sich, dass alltäglich gelebte Mehrsprachigkeit vor

allem auch gegenseitige Toleranz sowie Vernunft und Augenmass bei der Anwendung von sprachpolitischen Prinzipien und Verordnungen voraussetzt.

In diesen gemischtsprachigen Gebieten entlang der Sprachgrenze geraten zwei Prinzipien der schweizerischen Sprachpolitik miteinander in Konflikt: die in Art. 3b festgehaltene Sprachenfreiheit («Er gewährleistet und verwirklicht die Sprachenfreiheit in allen Bereichen seines Handelns.») und das in Art. 3c umschriebene Territorialprinzip («Er trägt der herkömmlichen sprachlichen Zusammensetzung der Gebiete Rechnung.»). Dieser potentiell vorhandene Konflikt kann bei konfrontativer Politik zu heftigen Auseinandersetzungen und jahrelangen Rechtsstreitigkeiten führen. Ein Beispiel eines solchen Streits stellt der Ende letzten Jahres erfolgte Bundesgerichtsentscheid zur Zwangseinschulung deutschsprachiger Schüler in Vororten der Stadt Freiburg dar (Urteil 2P.112/2001 vom 2.11.2001).

Augenmass und Vernunft im gegenseitigen Umgang lassen sich natürlich nicht per Gesetz verordnen. Aber die Ergänzung des erwähnten Artikels 3 durch einen Abschnitt f, der auf die besondere Situation dieser gemischtsprachigen Gebiete entlang der Sprachgrenze hinweisen würde, könnte die Stellung der sprachlichen Minderheit in diesen Gebieten entscheidend unterstützen. Gerade diese historisch gewachsenen zweisprachigen Orte, Gemeinden und Regionen sind als solche zu anerkennen, zu erhalten und zu fördern. Das müsste in der mehrsprachigen Schweiz eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Ein entsprechender Abschnitt 3f könnte folgendermassen lauten:

«Er (= der Bund) fördert die sprachlichen Anliegen der Minderheiten in gemischtsprachigen Gebieten entlang der Sprachgrenze.»

Zu begrüssen ist die Förderung der Mehrsprachigkeit im beruflichen Alltag der Bundesverwaltung (Art. 9 *Bundesrat und Bundesverwaltung* und Art. 16 *Mehrsprachigkeit im öffentlichen Dienst*). Mehrsprachigkeit im beruflichen Alltag wird nicht nur unterstützt durch Förderung der individuellen Sprachkenntnisse und Ermunterung zum Gebrauch dieser Sprachkenntnisse, sondern auch dadurch, dass den einzelnen Mitarbeitenden geeignete Hilfsmittel in ausreichendem Masse zur Verfügung gestellt werden. Solche Hilfsmittel sind gut gepflegte und einfach zu bedienende Terminologiedatenbanken, Formulierungshilfen usw. Von daher wäre es sinnvoll, in Art. 16.1 solche Arbeitshilfen explizit zu erwähnen, etwa durch folgenden Satz:

«Er (= der Bund) stellt Arbeitshilfen (Terminologiedatenbanken, Formulierungshilfen etc.) zur Verfügung.»

In Art. 16.4 sind dann nämlich plötzlich Terminologiedatenbanken erwähnt.

Vielversprechend ist ebenfalls die Einrichtung einer wissenschaftlichen Institution zur Förderung der Mehrsprachigkeit (Art. 21 *Institution...*). Die Gründung einer solchen Institution könnte sich längerfristig positiv auf die Behandlung sprachlicher und sprachpolitischer Fragen in der schweizerischen Öffentlichkeit auswirken, indem künftighin in unserem Land in sprachpolitischen Diskussionen vermehrt auf fundiertes sprachwissenschaftliches Wissen zurückgegriffen wird.

Johannes Wyss, Präsident des SVDS (Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache), Jürg Niederhauser, Dr. phil., Vorstandsmitglied des SVDS